

## **Instandhaltung Rauchwarnmelder (Verfahren C)**

Die Funktionsfähigkeit jedes installierten Rauchwarnmelders ist durch Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

Nachfolgende Inspektionen sind gemäß DIN 14676-1 mindestens alle 12 Monate mittels Ferninspektion - also ohne, dass die Nutzungseinheit betreten werden muss - durchzuführen:

- Kontrolle der Energieversorgung
- Kontrolle der Rauchsensorik auf Funktion
- Kontrolle auf Demontage
- Kontrolle auf funktionsrelevante Beschädigungen
- Kontrolle des Warnsignals auf Funktion
- Kontrolle des Melders auf freien Raucheintritt
- Kontrolle, ob die Umgebung um den Rauchwarnmelder herum in einem Radius von 50 cm frei von Hindernissen, Einrichtungsgegenständen, etc. ist, die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder behindern könnten.

Die Ergebnisse sowie festgestellte Mängel und Abweichungen vom Soll-Zustand sind zu dokumentieren und zeitnah nach erfolgter Prüfung der Melder an die vom Eigentümer/ Betreiber zu benennende, für die Instandhaltung verantwortliche, Stelle zu übergeben. Alle durch Ferninspektion ermittelten Ergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Datenerfassung durch den Dienstleister nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auswertung der durch Ferninspektion ermittelten Daten, sowie ggfs. vor Ort erforderliche Arbeiten, sind durch eine "Fachkraft für Rauchwarnmelder" auszuführen. Der entsprechende Kompetenznachweis gem. DIN 14676-2 ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen, zusammen mit dem Nachweis einer regelmäßigen Aktualisierung alle fünf Jahre.

Es sind für v.g. Dienstleistungen die Kosten je Rauchwarnmelder pro Jahr anzugeben.